

H i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t

(Lichtspielgewerbe),

B a u r

(Kunst u. Literatur),

B o h n - S c h u c h

(Volkswohlfahrt),

F e c h t

(" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-Film A.G. in Berlin gegen die teilweise Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Bildienst der Ufa. Revue ist Trumpf „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Herr v. M o n b a r t.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin von 7. Dezember 1925 - Nr. 11909 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgeslesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Prüfstelle hat der Darstellung einer Tänzerin mit naaktem Oberkörper, die ihre Brust mit einem Muff verdeckt, die Zulassung vor Jugendlichen versagt, weil diese Darstellung geeignet sei, Lüsterheit zu erregen und die Phantasie Jugendlicher

gendlicher auf geschlechtlichen Gebiet zu überreizen.

Die Oberprüfstelle ist dem Beigetreten. Schlecht verhüllte Nacktheit in dieser Form und Aufmachung erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes. Mit dem Einwand, dass der gleiche Gegenstand auf der Revuebühne Jugendlichen zugänglich sei, konnte der Beschwerdeführer nicht gehört werden, da Darbietungen dieser Art ausserhalb des Geltungsbereichs des Lichtspielgesetzes gelegen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

gez: Dr. S e e g e r


Regierungsinspektor.

